



KANZLEI KLEINER

EBERL + BRANDSTÄTTER

Der Grüne Brief 2025

Ihr Partner für Steuerfragen mit klarem Fokus

Über uns

Die Kanzlei Kleiner bietet seit über 60 Jahren kompetente Antworten im Abgabenrecht und der Betriebswirtschaft. Unternehmer, Kollegen, Rechtsanwälte, Notare und öffentliche Auftraggeber in ganz Österreich schätzen die Expertise der Kanzlei bei komplexen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Neben umfassenden Leistungen im Rechnungswesen, von Finanzbuchhaltung bis Jahresabschluss, bietet die Kanzlei maßgeschneiderte Lösungen für jede Herausforderung.

offen – entschlossen – kompetent

Unsere Leistungen im Detail:

- Steuerberatung: nationales und internationales Steuerrecht
- Personalverrechnung und Begleitung bei GPLB
- digitale Buchhaltung und Belegerfassung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- steuerliche Vertretung und Beratungen
- Beschwerden und Revisionen in Rechtsmittelverfahren
- Vertretung und Begleitung in komplexen Außenprüfungen
- betriebswirtschaftliche Beratungen
- Gründungsberatung und Start-up-Service
- Optimierung der Gesellschaftsstruktur, Umstrukturierungen
- Vertretung in Finanzstrafverfahren
- Gutachten

Unser professionelles Team bietet Ihnen die notwendige Expertise, um komplexe steuerliche Anforderungen zu meistern. Wir schaffen klare Perspektiven in der Welt der Steuern und Finanzen.



Einleitende Worte

Wir durften Sie durch ein bewegtes Jahr 2024 begleiten, das uns alle – beruflich wie auch privat – vor unerwartete Herausforderungen gestellt hat.

Auch in diesem Jahr haben wir für Sie die aus unserer Sicht praxisrelevanten steuerlichen Themen und Änderungen/Neuerungen ab 2025 in aller Kürze zusammengefasst.

Dazu haben wir unserem alljährlichen **Grünen Brief** ein neues Format verpasst und stellen Ihnen diesen digital unter www.gruenerbrief.at zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein schönes und erholsames Weihnachtsfest und nur das Beste für das neue Jahr 2025.

Gemeinsam starten wir durch!

Für Ihre steuerlichen Herausforderungen: Wir sind bereit.

Kanzlei Kleiner

Ihr Partner für Steuerfragen mit einem klaren Fokus.

Inhalt

Anpassung der Tarifstufen 2025 in der Einkommensteuer - erhöhte Absetzbeträge	5	
Senkung GmbH-Mindeststammkapital und Mindestkörperschaftsteuer	8	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung („Liebhaberei“)	9	
Immobilienverertragsteuer	11	
Gebäudeentnahme bei Betriebsaufgabe	12	
KLEINUNTERNEHMER		
Anhebung der Kleinunternehmergrenze 2025	13	
Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben	16	
Umsätze österreichischer Unternehmer im EU-Ausland	17	
Umsätze österreichischer Unternehmer im Drittland und Umsätze Drittlands-Unternehmer in Österreich	18	
Pauschalierung in der Einkommensteuer gem. § 17 (3a) EStG	19	
Anpassung der Größenklassen im UGB		20
Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019		21
Jahresbeleg Registrierkasse. Erhöhte Pauschalen für Geschäftsreisen		21
ORF-Beitragspflicht im betrieblichen Bereich		22
Neues Einwegpfandsystem ab 2025		24
Telearbeitsgesetz 2025 - neue Regeln und Änderungen		26
Kilometergeld steigt ab dem Jahr 2025		28
Fahrtenbücher. Worauf Prüfer besonders achten		30
Ausnahme von der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG)		32
Voraussichtliche Werte in der Sozialversicherung 2025 - Beitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen		33
Mitarbeiter Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter		34

Anpassung der Tarifstufen 2025 in der Einkommensteuer – erhöhte Absetzbeträge

Ab dem Jahr 2025 werden neben der erneuten **inflationsbedingten Anpassung** des **Einkommensteuertarifs** auch die **Absetzbeträge** und **SV-Rückerstattungen** **erhöht**.

Dadurch verbleibt ein **höheres Nettoeinkommen**.

2025		2024	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
bis € 13.308	0%	bis € 12.816	0%
bis € 21.617	20%	bis € 20.818	20%
bis € 35.836	30%	bis € 34.513	30%
bis € 69.166	40%	bis € 66.612	40%
bis € 103.072	48%	bis € 99.266	48%
bis € 1.000.000	50%	bis € 1.000.000	50%
ab € 1.000.000	55%	ab € 1.000.000	55%

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** beträgt im Jahr 2025 bei einem Kind € 601,00 und bei zwei Kindern € 813,00. Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils € 268,00 jährlich. Voraussetzung für die Geltendmachung des Alleinverdienerabsetzbetrages ist, dass der (Ehe-)Partner Jahreseinkünfte von höchstens € 7.284,00 erzielt (§ 33 Abs 4 Z 1 und § 124b Z 466 EStG 1988).

	2025	2024
Alleinverdiener- absetzbetrag	€ 601	€ 572
	2. Kind: + € 212	2. Kind: + € 202
	3. Kind & weitere: + € 268	3. Kind & weitere: + € 255

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** beträgt 2025 ebenfalls bei einem Kind € 601,00 und bei zwei Kindern € 813,00. Der Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils € 268,00. (§ 33 Abs 4 Z 2 und § 124b Z 466 EStG 1988).

	2025	2024
Alleinerzieher- absetzbetrag	€ 601	€ 572
	2. Kind: + € 212	2. Kind: + € 202
	3. Kind & weitere: + € 268	3. Kind & weitere: + € 255

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** steht im Jahr 2025 Steuerpflichtigen iHv € 37,00 pro Monat zu, die für ein Kind gesetzlichen Unterhalt zahlen. Leistet ein Steuerpflichtiger für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht für das zweite Kind ein Absetzbetrag iHv € 55,00 und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils € 73,00 monatlich zu (§ 33 Abs 4 Z 3 und § 124b Z 466 EStG 1988).

	2025	2024
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 37 bis € 73	€ 35 bis € 69

Der **Verkehrsabsetzbetrag** beträgt im Jahr 2025 € 487,00 (§ 33 Abs 5 Z 1 EStG 1988). Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich dieser auf € 838,00, vorausgesetzt das Jahreseinkommen übersteigt nicht € 14.812,00. Bei einem Einkommen im Kalenderjahr von € 19.424,00 erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um € 790,00 (Zuschlag).

	2025	2024
Verkehrsabsetz- betrag	€ 487	€ 463 Euro
	Erhöhter Betrag: € 838	Erhöhter Betrag: € 798
	Zuschlag: € 790	Zuschlag: € 752

Der erhöhte **Pensionistenabsetzbetrag** steht 2025 zu, wenn der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt, der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 2.673,00 jährlich erzielt und der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 1.476,00, wenn die laufenden Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen € 24.196,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 33 Abs 6 und § 124b Z 466 EStG 1988). Liegen die Voraussetzungen für einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag im Jahr 2025 € 1.002,00.

	2025	2024
Pensionisten- absetzbetrag	€ 1 002	€ 954
	Erhöhter Betrag: € 1.476	Erhöhter Betrag: € 1.406

Ergibt sich beim Steuerpflichtigen, der Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag hat, eine Einkommensteuer unter null, sind im Jahr 2025 55% der Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988 (ausgenommen Betriebsratsumlagen) und des § 16 Abs 1 Z 4 und Z 5 EStG 1988, höchstens aber € 487,00 rückerstatten (**SV-Rückerstattung**). Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, sind höchstens € 608,00 rückerstatten. Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag haben, ist der maximale Betrag der SV-Rückerstattung um € 790,00 zu erhöhen (**SV-Bonus**; § 33 Abs 8 Z 2 und § 124b Z 466 EStG 1988). Ergibt sich bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter null, sind (im Jahr 2025) 80% der Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Z 4 EStG 1988, höchstens aber € 669,00 jährlich, rückerstatten (SV-Rückerstattung).

Senkung GmbH-Mindeststammkapital und Mindestkörperschaftsteuer

Das Mindeststammkapital für GmbHs wurde **auf € 10.000,00 herabgesetzt**.

Damit entfällt auch die bisherige Auffüllverpflichtung der gründungsprivilegierten GmbH innerhalb von 10 Jahren. Die Neuerungen sind mit 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die Senkung des Mindeststammkapitals hat zur Folge, dass sowohl bei der GmbH als auch bei der Flexiblen Kapitalgesellschaft die Mindestkörperschaftsteuer seit 01.01.2024 jährlich € 500,00 bzw. pro Quartal € 125,00 beträgt.

Ab dem Jahr 2024 unterliegen Gewinne von Kapitalgesellschaften einer **Körperschaftsteuer** von nur mehr **23%**.



Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung („Liebhaberei“)

Verlängerung des Prognosezeitraums Konjunkturpaket 2024 „Wohnraum und Bauoffensive“

Für die Beurteilung, ob eine **Vermietung als steuerliche Einkunftsquelle anerkannt** wird, ist die Erstellung einer **Prognoserechnung** iSd Liebhaberei-Verordnung erforderlich.

Konkret muss **innerhalb eines absehbaren Zeitraums** ein **Gesamtüberschuss** erzielt werden.

Ergibt die Prognoserechnung keinen Gesamtüberschuss, ist ertragsteuerlich von Beginn an Liebhaberei anzunehmen.

Die Liebhaberei-VO unterscheidet zwischen der „kleinen“ und der „großen“ Vermietung.

Die sog. **kleine Vermietung** umfasst die Vermietung von Ein- und Zweifamilienhäusern, Ferienhäusern, Bungalows, Eigentumswohnungen (unabhängig von der Anzahl der in einem Gebäude gelegenen Eigentumswohnungen) sowie die Vermietung einzelner Appartements.

Die **große Vermietung** stellt hingegen typischerweise die entgeltliche Gebäudeüberlassung dar (zB Vermietung von Geschäftsflächen), welche nicht mit der Bewirtschaftung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken zusammenhängt.

Aufgrund der gestiegenen Grundstückspreise, Bau- und Planungskosten sowie Fremdfinanzierungskosten wurden die **Prognosezeiträume**, innerhalb derer ein Gesamtüberschuss erzielbar ist, **um fünf Jahre verlängert** – anwendbar **ab 01.01.2024** (Vermietungsbeginn bzw. erstmaliges Anfallen von Ausgaben).

	Prognosezeitraum	
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
kleine Vermietung	25 Jahre (ab Vermietung) / max 28 Jahre (ab erstmaligem Anfallen von Ausgaben)	30 Jahre (ab Vermietung) / max 33 Jahre (ab erstmaligem Anfallen von Ausgaben)
große Vermietung	20 Jahre (ab Vermietung) / max 23 Jahre (ab erstmaligem Anfallen von Ausgaben)	25 Jahre (ab Vermietung) / max 28 Jahre (ab erstmaligem Anfallen von Ausgaben)



Immobilienverertragsteuer

Hauptwohnsitzbefreiung und 1.000 m² Grenze

Das Einkommensteuergesetz sieht einige Befreiungstatbestände iZm privaten Immobilienveräußerungen vor, wobei in der Praxis vor allem der sog. „Hauptwohnsitzbefreiung“ eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Hauptwohnsitzbefreiung umfasst neben dem Gebäude auch Grund und Boden, wobei dem begünstigten Eigenheim Grund und Boden nur in jenem Ausmaß zuzuordnen ist, welches üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist.

In einem aktuellen Erkenntnis (VwGH 24.04.2024, Ro 2022/15/0020) hat der Verwaltungsgerichtshof endgültig klargestellt, dass die **Hauptwohnsitzbefreiung** für Grund und Boden **bundesweit nur bis zu einer Bodenfläche von 1.000 m²** gilt.

Die **geografische Lage oder die Art der Bebauung** eines bestimmten Grundstücks ist demnach **irrelevant**.

Der VwGH hielt weiters fest, dass im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung ein Bauplatz von **1.000 m² typischerweise als ausreichend anzusehen** ist, zumal Grund und Boden inzwischen bundesweit begrenzt sind und Bauplätze in Österreich tendenziell immer kleiner werden.

Insoweit hat der Verwaltungsgerichtshof die in der Vergangenheit immer wieder anzutreffende Rechtsmeinung, wonach der Begriff „üblicherweise“ als ortsüblich interpretiert wurde, widerlegt und eine österreichweit einheitliche Obergrenze von 1.000 m² für Grund und Boden definiert.

Gebäudeentnahme bei Betriebsaufgabe

Option zum gemeinen Wert

Werden **betrieblich genutzte Gebäude(teile)** aus dem Betriebsvermögen **entnommen**, ist **seit 01.07.2023 der Buchwert als Entnahmewert** anzusetzen.

Die **Entnahme** ist daher **steuerneutral** und führt zu einem Besteuerungsaufschub der stillen Reserven bis zur tatsächlichen Veräußerung der Immobilie.

Allerdings besteht die **Option zur Entnahme mit dem gemeinen Wert** (Aufdeckung stiller Reserven).

Dies kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn für den Entnahmegewinn der Hälftesteuersatz gem. § 37 (5) EStG oder die 3-Jahresverteilung zusteht oder Verlustvorträge vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang war bis zuletzt unklar, ob bei der Entnahme betrieblich genutzter Gebäude(teile) die für die Anwendung des Hälftesteuersatzes erforderliche Frist von 7 Jahren seit der Betriebseröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang erfüllt sein muss.

Das BMF hat dazu im Juni 2024 klargestellt, dass die 7-Jahresfrist keine Anwendungsvoraussetzung ist. Die Option auf Entnahme zum gemeinen Wert steht somit auch dann zu, wenn der Betrieb weniger als 7 Jahre dem Steuerpflichtigen zuzurechnen war.

Kleinunternehmer

Anhebung der Kleinunternehmergrenze 2025

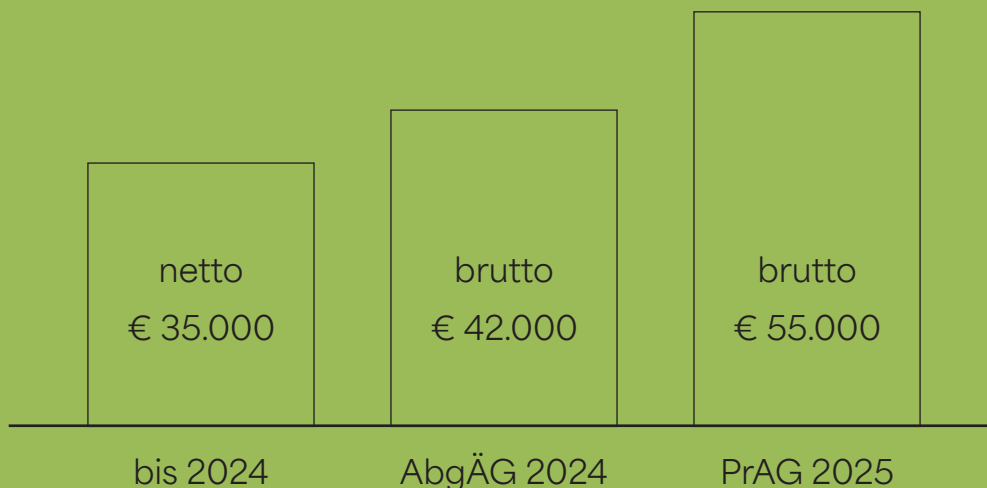
Überschreiten die Umsätze eines Unternehmers mit Sitz in Österreich in einem Kalenderjahr nicht die Kleinunternehmergrenze, besteht eine Befreiung von der Umsatzsteuer.

Kommt die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung, wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Im Gegenzug steht auch kein Vorsteuerabzug zu. Außerdem muss der Unternehmer weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung beim Finanzamt abgeben.

Ab dem Jahr 2025 ergeben sich allerdings **wesentliche Änderungen** für Kleinunternehmer.

Die **Anhebung der Umsatzgrenze** durch das Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024) von € 35.000,00 auf € 42.000,00 stellt nicht wirklich eine Erhöhung dar, da der Betrag von € 42.000,00 - anders als die bisherige Grenze von € 35.000,00 - als Bruttogrenze zu sehen ist.

Dieser **Bruttobetrag** wurde allerdings durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (PrAG 2025) auf **€ 55.000,00** erhöht, wodurch künftig deutlich mehr Unternehmer als umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer in Frage kommen werden.



Beobachtungszeitraum für die Umsatzgrenze

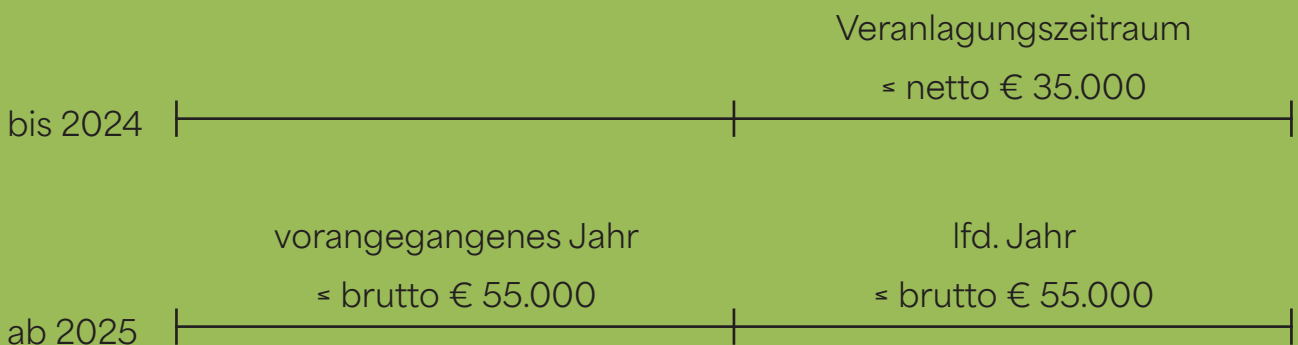
Anwendungsvoraussetzung für die Kleinunternehmerbefreiung ist, dass die maßgebliche Umsatzgrenze in einem bestimmten Zeitraum nicht überschritten wird.

Bis zum 31.12.2024 ist auf den betreffenden **Veranlagungszeitraum** abzustellen.

Ab dem Jahr 2025 ist allerdings maßgeblich, dass die **Umsatzgrenze im vorangegangenen Jahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht überschritten wurde.**

Wird die Grenze im laufenden Jahr überschritten, so tritt die Umsatzsteuerpflicht erst ab diesem Zeitpunkt ein, außer es kommt die neue Toleranzregelung zu Anwendung.

Daher kann es im Jahr der Überschreitung dazu kommen, dass der Unternehmer sowohl steuerbefreite Kleinunternehmerumsätze als auch ust-pflichtige Umsätze hat.



Toleranzregel

Ab 01.01.2025 kann die Kleinunternehmerbefreiung noch bis Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden, wenn die Umsatzgrenze von brutto € 55.000,00 um nicht mehr als 10% (d.s. **brutto € 60.500**) nicht überschritten wird.

Andernfalls unterliegen die Umsätze ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der Umsatzsteuerpflicht. Das heißt, für alle danach ausgeführten Umsätze ist die Kleinunternehmerregelung nicht mehr anwendbar. Jene Umsätze, die vor der Überschreitung erzielt wurden, werden allerdings nicht rückwirkend in die Umsatzsteuer miteinbezogen, diese bleiben somit steuerfrei.

Weiters fällt die bisherige Toleranzgrenze, wonach ein einmaliges Überschreiten von nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Jahren unschädlich ist, weg.

Rechnungsausstellung

Kleinunternehmer sind – wie schon bisher – dazu verpflichtet, **auf der Rechnung** den **Hinweis** auf die Steuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 27 UStG anzugeben.

Kein Ausweis der Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG

Als Kleinunternehmer wird iSd § 6 (1) Z 27 UStG keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt

Rechnungsstellung erfolgt ohne Ausweis der USt nach § 6 (1) Z 27 UStG

Option zur Steuerpflicht

Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten und zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen, d.h. steuerpflichtige Umsätze verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug sowie die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und der Umsatzsteuer-jahreserklärung.

Die Option zur Steuerpflicht kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden und bindet für 5 Jahre.

Kleinunternehmer

Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben

Bisher konnten nur Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerbefreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen.

Ab dem Jahr 2025 kommt die Kleinunternehmerbefreiung **auch für jene Unternehmer** in Frage, die **ihr Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben** und **in Österreich Umsätze** erzielen. Bis zum Jahr 2024 bestand diese Möglichkeit nicht.

Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung ab 01.01.2025 ist:

- Umsätze in Österreich von maximal brutto € 55.000,00
- gesamter Jahresumsatz in der EU von maximal brutto € 100.000,00
- Antrag des Unternehmers in jenem EU-Mitgliedstaat, von dem aus er das Unternehmen betreibt

Diese neue Form der Kleinunternehmerregelung kommt anders als für inländische Unternehmer nicht automatisch, sondern eben **nur auf Antrag** zur Anwendung.

Im Zuge der Bestätigung des Antrages auf Kleinunternehmerbefreiung in Österreich wird dem Unternehmer eine **länderspezifische Kleinunternehmer-UID** mit dem Zusatz „-EX“ zugeteilt (z.B. ATU87654321-EX).

Kleinunternehmer

Umsätze österreichischer Unternehmer im EU-Ausland

Österreichische Unternehmen können mit Umsätzen im EU-Ausland ebenfalls ab 01.01.2025 von der Umsatzsteuerbefreiung profitieren (sog. **EU-Kleinunternehmer**).

Voraussetzung hierfür ist, dass

- der unionsweite Jahresumsatz weder im Vorjahr noch im laufenden Jahr € 100.000,00 überschreitet,
- der im EU-Ausland erwirtschaftete Umsatz die jeweilige im EU-Mitgliedstaat geltende nationale Kleinunternehmergrenze nicht überschreitet und
- ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Für die Antragstellung ist ein eigenes Verfahren gem. Art 6a UStG idF AbgÄG 2024 und ein beim BMF eingerichtetes Portal vorgesehen. Über dieses Portal müssen dann zusätzlich die Umsätze vierteljährlich gemeldet werden, die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten erzielt wurden.

Im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung ergeben sich folgende Szenarien:

Variante 1: Erzielt ein Unternehmer in Österreich Umsätze von mehr als € 55.000,00, jedoch EU-Gesamtumsätze von nicht mehr als € 100.000,00, so unterliegt dieser Unternehmer zwar mit seinen Umsätzen in Österreich der Umsatzsteuer, er gilt jedoch im EU-Ausland bei Vorliegen der Voraussetzungen (nationale Umsatzgrenze) als EU-Kleinunternehmer.

Variante 2: Ein Unternehmer, der sowohl in Österreich als auch in der EU die Umsatzgrenzen nicht überschreitet, kann wählen, ob er die Kleinunternehmerbefreiung in beiden Ländern in Anspruch nimmt oder nur eine davon oder auch gar keine.

Kleinunternehmer

Umsätze österreichischer Unternehmer im Drittland und Umsätze Drittlands-Unternehmer in Österreich

Unternehmer aus Drittländern, die in Österreich Umsätze erzielen, sind von der Kleinunternehmerbefreiung **ausgenommen**. Sie sind mit ihren **Umsätzen in Österreich** daher **umsatzsteuerpflichtig**.

Ob österreichische Unternehmer, die Umsätze in einem Drittland erzielen, von der ausländischen Kleinunternehmerbefreiung Gebrauch machen können, hängt von der jeweiligen Rechtslage im Drittland ab.



Kleinunternehmer

Pauschalierung in der Einkommensteuer gem. § 17 (3a) EStG

Die Anhebung der Kleinunternehmergrenze im Bereich der Umsatzsteuer führt dazu, dass ab dem Jahr 2025 deutlich mehr Unternehmer auch in der Einkommensteuer in den Genuss der Kleinstunternehmerpauschalierung kommen.

Anwendungsvoraussetzung

Die Kleinstunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer setzt die Kleinunternehmerbefreiung gem. § 6 (1) Z 27 UStG voraus.

Wie auch bei der Umsatzsteuer, gibt es auch hier eine Toleranzregelung, die allerdings von jener der Umsatzsteuer unabhängig gilt.

Höhe der pauschalen Betriebsausgaben

Durch die Anhebung der Kleinunternehmergrenze wurden auch die Höchstbeträge der pauschal absetzbaren Betriebsausgaben angepasst.

20% der Einnahmen max. € 11.000,00 (bisher € 8.400,00): Dienstleistungsbetriebe

45% der Einnahmen max. € 24.750,00 (bisher € 18.900,00): alle übrigen Betriebe

Bindungswirkung

Hat der Unternehmer die Kleinstunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer in den vergangenen Jahren zur Anwendung gebracht und verzichtet nun auf diese, ist eine Rückkehr frühestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.

Anpassung der Größenklassen im UGB

Auswirkungen auf Kapitalgesellschaften

Am 20.11.2024 wurde die sog. UGB-Schwellenwerte-Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, in der die erhöhten Schwellenwerte für die Größenklassen von Kapitalgesellschaften (§ 221 UGB), für die größenabhängigen Befreiungen für Konzernabschlüsse (§ 246 UGB) sowie deren Anwendbarkeit für Geschäftsjahre beginnend ab 01.01.2024 festgelegt wurden.

Um Prüfungs- und Berichtspflichten zu erleichtern, kam es seitens der EU zu einer Erhöhung der Größenmerkmale „Umsatz und Bilanzsumme“ um 25%.

	Bilanzsumme alt	Bilanzsumme neu	Umsatzerlöse alt	Umsatzerlöse neu
Kleinstkapitalgesellschaft	≤ € 0,35 Mio	≤ € 0,45 Mio	≤ € 0,7 Mio	≤ € 0,9 Mio
Kleine Kapitalgesellschaft	€ 0,35 - 5 Mio	€ 0,45 - 6,25 Mio.	€ 0,7 - 10 Mio	€ 0,9 - 12,5 Mio
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	€ 5 - 20 Mio	€ 6,25 - 25 Mio	€ 10 - 40 Mio	€ 12,5 - 50 Mio
Große Kapitalgesellschaft	> € 20 Mio	> € 25 Mio	> € 40 Mio	> € 50 Mio

Die Zuordnung zu einer Größenklasse hat unter anderem Einfluss auf Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses.

Sie gibt vor, ob Unternehmen ihre Jahresabschlüsse prüfen lassen müssen, ob sie einen verkürzten Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht offenzulegen haben oder ob bei großen Firmengruppen eine Pflicht zur Konzernabschlussprüfung besteht.

Die neuen Schwellenwerte iSd § 221 UGB sind auf alle Kapitalgesellschaften (GmbH, FlexCo und AG) sowie kapitalistische Personengesellschaften (GmbH & Co KG) anzuwenden.

Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2019

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2019 aus.

Jahresbeleg Registrierkasse

Unternehmer mit einer Registrierkasse müssen **mit Ende des Kalenderjahres** (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein **signierter Jahresbeleg 2024** ausdrucken, mit der **BMF-Belegcheck-App prüfen** und diesen Beleg aufbewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges 2024 ist verpflichtend und bis spätestens 15.02.2025 mittels der BMF-Belegcheck-App durchzuführen.

Erhöhte Pauschalen für Geschäftsreisen

Das Progressionsabgeltungsgesetz (PrAG 2025) sieht ab dem Jahr 2025 Anpassungen bei den steuerlichen Pauschalen vor, die insbesondere für Geschäftsreisende von Bedeutung sind. So werden die **Tages- und Nächtigungsgelder** auf **€ 30,00 bzw. € 17,00** erhöht.

ORF-Beitragspflicht im betrieblichen Bereich

Neben Privatpersonen sind seit 01.01.2024 iSd ORF-Beitrags-Gesetz (OBG) auch kommunalsteuerpflichtige Unternehmen verpflichtet, eine Teilnehmergebühr zu leisten.

Hingegen sind Ein-Personen-Unternehmen, die keine Mitarbeiter beschäftigen, mangels Kommunalsteuer nicht beitragspflichtig.

Ebenso fallen Körperschaften oder Personenvereinigungen, die einen mildtätigen und/oder gemeinnützigen Zweck verfolgen und von der Kommunalsteuer befreit sind, nicht unter die ORF-Beitragspflicht.

Bemessungsgrundlage für die Anzahl der zu leistenden ORF-Beiträge ist die Summe der Arbeitslöhne iSd § 5 KommStG (insbesondere Löhne, Gehälter, Sonderzahlungen, Sachbezüge, Zuschläge und Zulagen) je Gemeinde im vorangegangenen Kalenderjahr.

Der Begriff Dienstnehmer umfasst auch sog. freie Dienstnehmer und wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung von mehr als 25%).

Auf Basis der vom Finanzministerium übermittelten Daten der Kommunalsteuererklärungen wird errechnet, wie viele ORF-Beiträge zu bezahlen sind. Die Einheit ORF-Beitrag wird im ORF-Beitrags-Gesetz festgelegt.

Jahressumme der Arbeitslöhne je Standortgemeinde	ORF-Beitrag	ORF-Beitrag in EURO für die Standortgemeinde	
		pro Monat	pro Jahr
bis € 1,6 Mio.	1 Beitrag	15,30	183,60
bis € 3 Mio.	2 Beiträge	30,60	367,20
bis € 10 Mio.	7 Beiträge	107,10	1 285,20
bis € 50 Mio.	10 Beiträge	153,00	1 836,00
bis € 90 Mio.	20 Beiträge	306,00	3 672,00
mehr als € 90 Mio.	50 Beiträge	765,00	9 180,00

In einigen Bundesländern kommt noch eine Landesabgabe hinzu, die diesen Betrag entsprechend erhöht. Nach derzeitigem Stand heben folgende Bundesländer eine zusätzliche Landesabgabe ein:

- Burgenland € 4,60
- Kärnten € 4,60
- Steiermark € 4,70
- Tirol € 3,10

Der ORF-Beitrag wird einmal pro Jahr für das laufende Kalenderjahr vorgeschrieben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Folgejahr, nachdem in einer Gemeinde erstmalig die Kommunalsteuer durch den Betrieb entrichtet wurde. Bei der Betriebsgründung ist das erste Jahr rückwirkend mit dem Folgejahr mit der ersten Kommunalsteuer zu entrichten.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des darauffolgenden Jahres, in dem in einer Gemeinde zuletzt Kommunalsteuer entrichtet wurde.

Für **kommunalsteuerpflichtige Unternehmer**, die an der **Betriebsstättenadresse auch den Hauptwohnsitz** gemeldet haben, besteht die Zahlungspflicht für den **ORF-Beitrag nur hinsichtlich des betrieblichen Bereichs**. In der **Eigenschaft als Privatperson**, die an derselben Adresse gemeldet ist wie der Betrieb, fällt **kein ORF-Beitrag** an. In diesem Fall muss der Unternehmer allerdings eine Meldung bei der OBS mit dem Formular „Ausnahmen von der ORF-Beitragspflicht an betrieblichen Adressen“ vornehmen.

Neues Einwegpfandsystem ab 2025

Wer ab 01.01.2025 in Österreich gewerbsmäßig Getränke in **Einweggetränkeverpackungen mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter** (Plastikflaschen und Getränkedosen) verkauft, muss **vom Konsumenten/vom Abnehmer** einen **Einwegpfand von € 0,25 je Verpackung** im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle verlangen.

Der Einwegpfand gilt nicht nur beim **Einkauf im Geschäft**, sondern auch im **(Online)Handel**, im **Lebensmittelhandel**, in der **Gastronomie**, bei **Automaten** und **Essenslieferungen**.

Gastgewerbebetriebe, aus denen in der Regel keine Einweggetränkeverpackungen mitgenommen werden, müssen für Einweggetränkeverpackungen, die vor Ort bleiben, kein Pfand einheben und ausbezahlen. Außerdem besteht auch keine Rücknahmepflicht.

Zu diesen Gastgewerbebetrieben zählen Restaurants, Cafés, Cateringbetriebe, Beherbergungsbetriebe oder Imbissstände.

Ausnahmen vom Pfandsystem gibt es beispielsweise für Tetrapak, Milch- und medizinische Produkte oder auch für Sirup.

Erkennbar sind Einwegpfandprodukte am Pfandlogo. Bei der ordnungsgemäßen Rückgabe erhält man das eingesetzte Geld zurück.

Aufgrund des neuen Pfandsystem besteht auch eine **Registrierungspflicht** bei der zentralen Stelle „**Recycling Pfand Österreich**“. Die eingekommenen Pfandbeträge sind monatlich an die zentrale Stelle zu übermitteln.

Den **zugeflossenen Pfandbeträgen** liegen **keine umsatzsteuerbaren Leistungen** zugrunde und sind somit keine Leistungsentgelte. Sie unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.

Auch die Retournierung von Pfandbeträgen stellt keinen umsatzsteuerbaren Vorgang dar.

Der Pfandbetrag muss **auf der Rechnung getrennt vom Entgelt angeführt** werden.

Eine **Umstellung/Änderung** der **Registrierkasse** ist daher erforderlich.

Die Rücknahme der Einweggetränkeverpackungen kann mit Hilfe von **Rücknahmeautomaten** oder manuell erfolgen. Die Anschaffung eines Rücknahmeautomats wird gefördert (<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/leergutruecknahmesysteme>). Die Antragstellung ist bis zum 30.06.2025 bzw. bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets möglich (*first-come-first-serve-Prinzip*).



Telearbeitsgesetz 2025 – neue Regeln und Änderungen

Ab dem Jahr 2025 wird das **Homeoffice** offiziell **zur Telearbeit umgewandelt** (sog. Telearbeitsgesetz kurz TelearbG), was zahlreiche Änderungen im arbeitsrechtlichen, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bereich mit sich bringt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können ab 01.01.2025 Telearbeitsvereinbarungen treffen, die die bisherigen Homeoffice-Vereinbarungen ersetzen. **Bestehende Homeoffice-Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit**, können jedoch um weitere Arbeitsorte ergänzt werden.

Die neuen Telearbeitsvereinbarungen müssen schriftlich festgehalten und dürfen nicht einseitig angeordnet werden.

Erlaubte Telearbeitsorte sind:

- Haupt- und Nebenwohnsitz des Dienstnehmers
- Wohnung eines Angehörigen
- Coworking-Spaces
- Internet-Cafés, Bibliotheken
- Urlaubsorte

Wesentlicher Bestandteil der neuen Regelung ist die soziale Absicherung der Telearbeiter, wobei zwischen **Telearbeit im engeren Sinn** und **Telearbeit im weiteren Sinn** unterschieden wird:

- **Telearbeit im engeren Sinn** umfasst klassische Homeoffice-Locations (Haupt- und Nebenwohnsitz), die Wohnung eines Angehörigen sowie nahegelegene Coworking-Spaces. Hier gilt der Unfallversicherungsschutz sowohl für die Arbeitsleistung als auch für den Weg zu diesen Orten.

→ **Telearbeit im weiteren Sinn** bezieht sich auf andere Orte, wie beispielsweise Ferienorte oder entfernte Familienbesuche. Bei diesen Orten erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die unmittelbare Arbeitsleistung und nicht auf den Weg dorthin.

Die Umstellung zur Telearbeit bringt auch steuerliche Anpassungen mit sich. Die bisher bekannte steuerliche Vergünstigung der sog. Homeoffice-Pauschale wird zur **Telearbeitspauschale** umbenannt. Der **steuerfreie Betrag** bleibt unverändert bei **€ 3,00** für **maximal 100 Tage**.

Ab **2025** zählen jedoch nur jene Tage, die auch am Lohnzettel gemeldet werden, für die Inanspruchnahme der Telearbeitspauschale.



Kilometergeld steigt ab dem Jahr 2025

Die seit 01.08.2008 geltenden amtlichen Kilometergelder werden ab dem Jahr 2025 erhöht.

	Kilometergeld bis 31.12.2024	Kilometergeld ab 01.01.2025
PKW und Kombi	0,42	0,50
Motorfahrrad und Motorrad	0,24	0,50
Fahrrad und E-Bike	0,38	0,50
Mitfahrer	0,05	0,15

Durch das amtliche Kilometergeld werden Kosten für die betriebliche Nutzung von im Privatvermögen befindlichen Fahrzeugen mit einem Pauschalbetrag pro gefahrenen Kilometer abgegolten.

Konkret ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten je gefahrenem Kilometer.

Für die ersten 30.000 km (beim Fahrrad für die ersten 1.500 km) kann dieser Fahrtkostenersatz steuerfrei ausgezahlt werden, vorausgesetzt

- es handelt sich um eine Dienstfahrt
- der amtliche Kilometersatz wird nicht überschritten
- der Arbeitnehmer hat für den Betrieb des Fahrzeugs selbst aufzukommen (es muss aber nicht auf den Arbeitnehmer zugelassen sein)
- es wird ein Fahrtenbuch über die Dienstfahrten geführt oder
- es liegen sonstige Unterlagen als Nachweise vor, die die gefahrenen Kilometer belegen

Überwiegt die betriebliche Nutzung eines Fahrzeuges, ist der Ansatz von Kilometergeld ausgeschlossen.

Werden die Kosten durch den Arbeitgeber gar nicht oder nur teilweise ersetzt, so können diese in der Abreitnehmerveranlagung oder in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten einkünftermindernd abgesetzt werden.

Leistet der Dienstgeber einen höheren Kostenersatz als gesetzlich vorgesehen, so ist dieser Kostenersatz zu versteuern.



Fahrtenbücher

Worauf Prüfer besonders achten

Fahrtenbücher sind in Rahmen von Betriebsprüfungen und bei GPLB (Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen) nahezu immer Thema, sind leicht gefundenes Fressen für die Prüfer und sind mit Risiken sowohl für den Dienstgeber als auch für den Dienstnehmer verbunden.

Prüfer achten insbesondere darauf, dass

- **Fahrtstrecken nachvollziehbar** beschrieben werden
- **Adressen genau** angegeben werden
- der **Grund der Fahrt** erfasst wird (z.B. Besuch Kunde XY) und
- auch die Privatfahrten und die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte eingetragen werden.

Die Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch sind einerseits recht klar, jedoch scheitert es in der Praxis oft an der gebotenen Konsequenz, ein solches zu führen.

Das Fahrtenbuch muss **nachvollziehbar, richtig** und **zeitnah, vollständig** und **in geschlossener Form** geführt werden und die **erforderlichen Inhalte** aufweisen.

FAHRTENBUCH

Name								
Marke/Typ								
Kennzeichen								
Datum	Zeit der		Reiseweg (von - über - nach)	Zweck der Fahrt	km-Stand bei		gefahrte km	
	Abfahrt	Ankunft			Abfahrt	Ankunft	betrieblich	privat

Muster auf der Homepage der WKO:

<https://www.wko.at/lohnverrechnung/muster-fahrtenbuch>

Bei **elektronischer Führung** eines Fahrtenbuches – z.B. mittels Smartphone App – muss zusätzlich gewährleistet sein, dass nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind.

Die Vorlage eines Fahrtenbuches oder adäquater Aufzeichnungen wird vom Prüfer dann verlangt, wenn Personen einen **PKW sowohl privat als auch beruflich nutzen**.

Ein formell nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch führt zwar nicht automatisch zur Nicht-erkennung im Rahmen einer Prüfung, es bestehen jedoch vermutete Zweifel an der Richtigkeit.

Indizien für eine **Unrichtigkeit** des **Fahrtenbuches** sind beispielsweise:

- falsche Angaben über Einsatzorte im Abgleich mit Anonymverfügungen
- unrealistische Ankunftszeit stets exakt zur vollen Stunde
- Reisespesenverrechnung an Krankheits- oder Urlaubstagen
- rechnerische Unstimmigkeiten
- gleichzeitige Dienstfahrt und Reparaturaufenthalt in einer Kfz-Werkstätte
- keine Übereinstimmung der Kilometerstände im Fahrtenbuch mit jenen auf Kfz-Werkstätten Rechnungen oder § 57a KFG-Überprüfungen

In den o.a. konkreten Fällen führte dies zur Nichtanerkennung der abgabenfrei abgerechneten Reisekosten und Taggelder.

Ausnahme von der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) – Kleinunternehmer

Kleinunternehmer mit **geringen Umsätzen und geringen Einkünften** können bei der Sozialversicherung der Selbständigen (kurz SVS) eine **Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung** beantragen.

Wird diese Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt und genehmigt, sind nur die Beiträge zur Unfallversicherung zu bezahlen.

Für das Jahr 2024 kann die **Ausnahme** für Kleinunternehmer **noch bis 31.12.2024** beantragt werden.

Die **Umsatzgrenze** beträgt für das Jahr 2024 **€ 35.000,00** und die **Summe der Einkünfte** darf im Jahr 2024 € 6.221,28 (2025: 6.613,20) nicht übersteigen.

Das **Vorliegen der Voraussetzungen** werden **im Nachhinein** anhand des Umsatz- und Einkommensteuerbescheides von der SVS überprüft. Stellt sich dabei heraus, dass die o.a. Grenzen überschritten wurden, fällt die Ausnahme rückwirkend weg und es werden die entsprechenden Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung nachträglich vorgeschrieben.

Voraussichtliche Werte in der Sozialversicherung 2025 – Beitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen

Die offizielle Kundmachung bleibt zwar noch abzuwarten, wir geben Ihnen aber bereits einen ersten Überblick über die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte im Jahr 2025.

ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Höchstbeitragsgrundlage

→ täglich:	€	215,00
→ monatlich:	€	6.450,00

Geringfügigkeitsgrenze

→ monatlich:	€	551,10
→ Grenzwert Dienstgeberabgabe:	€	826,65

GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)

Mindestbeitragsgrundlage PV und KV

→ monatlich:	€	551,10
→ jährlich:	€	6.613,20

Höchstbeitragsgrundlage PV und KV

→ monatlich:	€	7.525,00
→ jährlich:	€	90.300,00

Unfallversicherung

→ monatlich:	€	12,07
→ jährlich:	€	144,84

Versicherungsgrenze Neue Selbständige

→ jährlich:	€	6.613,20
-------------	---	----------

Mitarbeiter

Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH

Unser Team aus erfahrenen Experten arbeitet Hand in Hand, um Ihnen maßgeschneiderte Lösungen zu bieten.

STEUERBERATER

Mag. iur. Nikolaus Eberl

Steuerberater, Geschäftsführer und Partner
zertifizierter Finanzstrafrechts- und Immobilienexperte
eberl@kanzleikleiner.at

Mag. iur. Silke Brandstätter

Steuerberaterin, Geschäftsführerin und Partnerin
zertifizierte Umgründungs- und Verfahrensrechtsexpertin
brandstaetter@kanzleikleiner.at

Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig

Steuerberaterin, Prokuristin
zertifizierte Umsatzsteuerexpertin
ogertschnig@kanzleikleiner.at

Dipl. Dolm. Dr. iur. Fritz Kleiner

emeritierter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
emeritierter Sachverständiger
emeritierter Dolmetscher für die englische Sprache

Dr. Brigitte Kalteis

Steuerberaterin
Expertin für die Besteuerung international tätiger Künstler und Sportler
kalteis@kanzleikleiner.at

BERUFSANWÄRTER

Nicole Doppelbauer, BA MA

Berufsanwärtlerin zur Steuerberaterin
doppelbauer@kanzleikleiner.at

Susanne Reiner, BA MA

Berufsanwarter zum Steuerberaterin
reiner@kanzleikleiner.at

Maximilian Ennemoser, BSc MSc

Berufsanwarter zum Steuerberater
ennemoser@kanzleikleiner.at

Florian Krainbacher

Berufsanwarter zum Steuerberater
krainbacher@kanzleikleiner.at

PERSONALVERERCHNUNG

Beatrix Klöckl

Personalverrechnerin
kloeckl@kanzleikleiner.at

Karin Materer

Personalverrechnerin
materer@kanzleikleiner.at

BILANZBUCHHALTUNG

Maria Hainz

Bilanzbuchhalterin
hainz@kanzleikleiner.at

Lena Wagner

Bilanzbuchhalterin
wagner@kanzleikleiner.at

BUCHHALTUNG

Nicole Trenker

Buchhalterin
trenker@kanzleikleiner.at

Rithe Munzamba

Buchhalterin
munzamba@kanzleikleiner.at

Sarah Schuchlenz

Buchhalterin
schuchlenz@kanzleikleiner.at

Victoria Baftija

Buchhalterin
baftija@kanzleikleiner.at

PRAKTIKANTEN

Alexander Bratko

Praktikant
bratko@kanzleikleiner.at

SEKRETARIAT / OFFICE MANAGEMENT

Erjon Sveqla

Sekretär
sveqla@kanzleikleiner.at

Kathrin Vollmaier

Office-Management
vollmaier@kanzleikleiner.at



www.kanzleikleiner.at